Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1774

22. 06. 82

Sachgebiet 86

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs (SGB) – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten
— Drucksachen 9/95, 9/1753 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel II wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 Buchstabe b (§ 21 Abs. 3) erhält folgende Fassung:

      ,b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts selbst, so ist das Taschengeld um fünfundzwanzig vom Hundert seines Einkommens, jedoch höchstens um einen Betrag bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zu erhöhen."'

   b) Nummern 4 und 21 werden bei Annahme des Änderungsantrags unter Buchstabe a gestrichen.

2. In § 19 erhält Absatz 2 bei Annahme des Änderungsantrags unter Nummer 1 Buchstabe a folgende Fassung:

   „(2) Artikel II § 8 Nr. 6 c, Artikel II § 12 Nr. 3 und 7 und Artikel II § 13 a treten am ersten Tage des zweiten auf die Verkündigung folgenden Monats in Kraft."

Bonn, den 22. Juni 1982

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die unter Nummer 1 Buchstabe a vorgeschlagene Änderung beinhaltet hinsichtlich des Taschengeldes und Zusatztaschengeldes die Wiederherstellung des Rechts vor Inkrafttreten des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Die Anträge unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sind Folgeänderungen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333